

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40978/2024

Warendorf, 25.03.2025

Die Windenergie Hoetmar Freckenhorst GmbH & Co. KG, Lentrup 7, 48231 Warendorf, hat am 14.08.2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ V172-7.2 des Herstellers Vestas in Warendorf vorgelegt.

Die Windenergieanlage soll auf dem folgenden Grundstück errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Warendorf	Freckenhorst	13	6

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Typ	V172-7.2
Leistung [kW]	7.200
Nabenhöhe [m]	164
Rotordurchmesser [m]	172
Gesamthöhe [m]	250

Die Anlage gehört zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG Vorhaben. Über den funktionalen Zusammenhang zu einem angrenzenden Vorhaben desselben Vorhabenträgers mit 7 WEA ist die beantragte WEA zu einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m zusammenzufassen und fällt unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe